

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland Vorstand 6 Frankfurt am Main Wilhelm-Lauschner-Straße 79-85 Zentrale Tarifsammlung Nr. 6/1	Niedersachsen Industrie: Arbeiter/4	 1 0 0 0 0 4 2 3
---	--	---

Abschlußdatum: 24. Februar 1975

Lohntarifvertrag

**für die niedersächsische Metallindustrie
(ausschließlich nordwestliches Niedersachsen und Osnabrück)
vom 24. Februar 1975, gültig ab 1. Januar 1975**

Zwischen dem

Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V., Hannover

und der

**Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland,
Bezirksleitung Hannover**

wird folgender Lohntarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

a) räumlich:

für folgende Bezirke des Landes Niedersachsen:

Verwaltungsbezirk Braunschweig,

Regierungsbezirk Hannover,

Regierungsbezirk Hildesheim,

Regierungsbezirk Lüneburg — mit Ausnahme des Landkreises Harburg —,
vom Regierungsbezirk Stade die Kreise Rotenburg und Verden;

b) fachlich:

für alle Erzeugungs-, Verarbeitungs-, Neben- und Hilfsbetriebe der Eisen-,
Metall- und Edelmetallindustrie,

aber ausschließlich der Stahlwerke Peine-Salzgitter AG, Peine,

Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH,

Bandverzinkungsanlage Salzgitter-Drütte der Eisenwerk-Gesellschaft

Maximilianshütte mbH, Sulzbach-Rosenberg;

c) persönlich:

für alle gewerblichen Arbeitnehmer.

Bitte letzte Seite beachten!

§ 2

Leistungszulagen

(1) Die Tariflöhne sind Mindestlöhne. Den Zeitlohnarbeitern wird eine Leistungszulage gewährt, die im Gruppendurchschnitt des Betriebes mindestens 13 Prozent des Grundlohnes beträgt. Sie wird im Einverständnis mit dem Betriebsrat festgelegt.

(2) Aus Anlaß des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages darf die Leistungszulage im Sinne des Abs. 1, die dem einzelnen Zeitlohnarbeiter bisher gewährt wurde, in ihrem prozentualen Verhältnis zum Grundlohn nicht gemindert werden (siehe § 4 Ziff. 1).

§ 3

Tarifflohn

Die Entlohnung ergibt sich unter Berücksichtigung der Lohngruppen aus der Lohn tafel. Die Lohngruppen und die Lohn tafel sind als Anlage diesem Tarifvertrag beigefügt und Bestandteil des Vertrages.

§ 4

Dauer des Vertrages

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft; § 2 Ziff. (2) jedoch am 1. Juli 1975.

(2) Dieser Tarifvertrag ist mit einmonatiger Frist zum Monatsende kündbar, erstmalig zum 31. Dezember 1975. Die summarische Beschreibung der Lohngruppen kann frühestens zum 31. Dezember 1978 gekündigt werden.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Lohn tarifvertrag vom 6. März 1974 außer Kraft.

Hannover, den 24. Februar 1975

Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V.

Dr. Andresen Dr. Suhle

**Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland,
Bezirksleitung Hannover**

H. Buhl A. Kallweit

Anlage 1

Lohngruppen

Lohngruppe I

Arbeiten, die nach kurzfristiger Einarbeitungszeit und Unterweisung ausgeführt werden
80 % des Ecklohnes.

Lohngruppe II

Arbeiten, die nach nicht nur kurzfristiger Einarbeitungszeit und eingehender Unterweisung ausgeführt werden und über die Anforderungen der vorhergehenden Lohngruppe hinausgehen
81,5 % des Ecklohnes.

Lohngruppe III

Arbeiten, die Arbeitskenntnis und Fertigkeiten mit einer gewissen Erfahrung voraussetzen und eine Anlernung erfordern
85 % des Ecklohnes.

Lohngruppe IV

Arbeiten, die Sach- und Arbeitskenntnis und Fertigkeiten mit zusätzlicher Erfahrung voraussetzen, die über die Anforderungen der vorhergehenden Lohngruppe hinausgehen
88,5 % des Ecklohnes.

Lohngruppe V

Arbeiten, die umfassende Sach- und Arbeitskenntnis und Fertigkeiten voraussetzen, wie sie durch eine Sonderausbildung und entsprechende Erfahrung erreicht werden
90,5 % des Ecklohnes.

Lohngruppe VI

Arbeiten, die ein Spezialkönnen voraussetzen, das entweder durch eine abgeschlossene zweijährige Ausbildung oder eine Ausbildung wie in der vorhergehenden Lohngruppe mit zusätzlicher längerer Erfahrung erreicht wird
94,5 % des Ecklohnes.

Lohngruppe VII

Facharbeiten, die ein Können voraussetzen, das durch eine fachentsprechende, ordnungsgemäß abgeschlossene Ausbildung erreicht wird, oder Arbeiten, deren Ausführung gleichwertige Spezialfähigkeiten und Spezialkenntnisse erfordern, auch wenn sie nicht durch eine fachentsprechende, ordnungsgemäß abgeschlossene Ausbildung erworben sind
100 % (Ecklohn).

Lohngruppe VIII

Schwierige Facharbeiten, die besondere Fertigkeiten und langjährige Erfahrung voraussetzen
110 % des Ecklohnes.

Lohngruppe IX

Besonders schwierige und hochwertige Facharbeiten, die an das fachliche Können und Wissen hohe Anforderungen stellen und große Selbständigkeit und hohes Verantwortungsbewußtsein voraussetzen
120 % des Ecklohnes.

Lohngruppe X

Hochwertigste Facharbeiten, die überragendes Können, völlige Selbständigkeit, Dispositionsvermögen, umfassendes Verantwortungsbewußtsein und entsprechende theoretische Kenntnisse voraussetzen
133 % des Ecklohnes.

Anlage 2**Lohntafel**

gültig ab 1. Januar 1975

Spalte a) = Grundlohn und Akkordrichtsatz in Dpf.
Spalte b) = Zeitlohndurchschnitt in Dpf. (Spalte a + 13 Prozent)
Spalte c) = Geldwert einer Akkordminute in Dpf.

Lohngruppe Prozent vom Ecklohn	über 18 Jahre 100 Prozent			unter 18 Jahren 90 Prozent	
	a	b	c	a	b
I = 80 Prozent	564	637	9,40	508	574
II = 81,5 Prozent	575	650	9,58	518	585
III = 85 Prozent	599	677	9,98	539	609
IV = 88,5 Prozent	624	705	10,40	562	635
V = 90,5 Prozent	638	721	10,63	574	649
VI = 94,5 Prozent	666	753	11,10	599	677
VII = 100 Prozent	705	797	11,75	635	718
VIII = 110 Prozent	776	877	12,93	698	789
IX = 120 Prozent	846	956	14,10	761	860
X = 133 Prozent	938	1060	15,63	844	954

Durch diesen Vertrag wird ungültig:

Niedersachsen
Industrie: Arbeiter/4
vom 6. März 1974